

PROTOKOLL 7/2018

über die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderates der Marktgemeinde Orth an der Donau am
Dienstag, dem 27. November 2018 im Gemeindeamt Orth an der Donau.

Beginn: 19:33 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

ANWESENDE:

Bgm. Johann Mayer als Vorsitzender

GESCHÄFTSFÜHRENDE GEMEINDERÄTE:

Vzbgm. Mag. Elisabeth Wagnes, Markus Bauer, Josef Drabits ab 19:37 Uhr, Franz Krammer

GEMEINDERÄTE:

Wolfgang Bogner, Wilhelm Bressler, Claudia Drabits, Josef Forstner, Brigitte Humer, Andreas Javorsky, Eveline Kaider, Gerald Kucera, Michael Kvasnicka, Hermine Merkatz, Ing. Markus Nikowitsch, Markus Ripfl, Herbert Weninger, Roman Zöhrer

ENTSCHULDIGT:

Günther Zehetbauer MBA, Johann Wittmann

SCHRIFTFÜHRER: Mag. Franz Kratschinger

Tagesordnung:

1. Protokolle der letzten Sitzung
2. 23. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
3. 29. Änderung des Bebauungsplanes
4. Bericht Prüfungsausschuss
5. Hundeabgabenverordnung
6. Friedhofsgebührenordnung
7. Subventionsansuchen Jugendkapelle Orth an der Donau
8. Kündigung Bestandsvertrag
9. Verträge betreffend Änderungen Raumordnungsprogramm, Bebauungsplan
10. Veranlagungen
11. Personalangelegenheiten

Punkte 8 bis 11 in nicht öffentlicher Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1. Protokolle der letzten Sitzung

Das öffentliche und nicht öffentliche Protokoll der Sitzung 06/2018 wurde allen namhaft gemachten Vertretern zugesendet und es wurden keine Änderungswünsche bekanntgegeben. Somit gelten die Protokolle als einstimmig genehmigt.

2. 23. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Bgm. Mayer bringt den Gemeinderäten die geplanten Änderungspunkte zur Kenntnis.

1.1 Änderungspunkt 1: Anpassung Verlauf Neusiedlzeile und Landesstraße B3

1.1.1 Ausgangssituation

Im Bereich der Neusiedlzeile und der Hauptstraße (Landesstraße B3) haben sich die Eigentumsstrukturen in den letzten Jahren geringfügig verändert. Der Straßenverlauf im Flächenwidmungsplan weicht daher vom Naturstand bzw. der aktuellen Katastermappe ab.

1.1.2 Änderung

Im Zuge der Änderung soll in Teilbereichen eine Anpassung der Widmungsgrenzen im Bereich der genannten Straßenzüge erfolgen. Hierdurch ergeben sich kleinräumige Vergrößerungen des Baulandes aber auch eine Reduktion tritt in Bereichen ein.

Die Straßenbreite von 8,5m in der Neusiedlzeile bleibt überwiegend erhalten, kleinräumig treten Verengungen der Straße auf. In diesen Engstellen bleibt eine Breite von 7,25m erhalten, eine ausreichende Straßenbreite für den fließenden Verkehr und die Fußgänger bleibt hier weiterhin möglich.

1.1.3 Zusammenfassung

Kleinräumige Anpassungen der Verkehrsfläche an den Naturstand im Bereich der Neusiedlzeile und der Hauptstraße (B3).

1.2 Änderungspunkt 4: Anpassung Abgrenzung Verkehrsfläche, Kirchenplatz/Glasergasse

1.2.1 Ausgangssituation

Im Bereich des Ortszentrums / Kirchenplatzes besteht ein Parkplatzbedarf, der mit den derzeit verfügbaren Flächen nicht gedeckt werden kann. Durch den Ankauf einer Fläche durch die Marktgemeinde Orth an der Donau besteht für die Gemeinde nunmehr die Möglichkeit zur Schaffung von Parkplätzen direkt am Kirchenplatz. Im Zuge des Ankaufes wurden eine Grundstücksteilung, sowie eine Neuvermessung der Grundstücke in der angrenzenden Glasergasse durchgeführt.

1.2.2 Änderung

Aufgrund der Neuvermessung der Parzellen in der Glasergasse bzw. am Kirchenplatz zeigt sich eine Abweichung zwischen dem Straßenverlauf in der Widmung und jenem in der Natur. Der Straßenverlauf soll daher an den Naturstand (Im Zuge des Teilungsplans werden die Grundstücke in den Grenzkataster übernommen) angepasst werden. Es kommt hierdurch lediglich zu einer Verlegung der Straße, die ursprünglich Straßenbreite bleibt erhalten. Es kommt an beiden Straßenseiten zu einer geringfügigen Vergrößerung des Baulandes.

In diesen Bereichen ist im NÖ Atlas eine Hangwassergefahr mit einem Einzugsgebiet von 1-10ha ausgewiesen. Auf Nachfrage bei der Abteilung Wasserbau wurde folgende Aussage durch DI Rubey getroffen: „In diesem Bereich dürfte es zu einer Verschiebung des Fließwege-Layers gekommen sein. Der Abfluss kann nur auf der Straße stattfinden. Die geplante Änderung der Flächenwidmung kann vorgenommen werden (außerdem Altbestand in Ortsgebiet).“ (E-Mail vom 13.7.2018)

Der Bereich im Westen soll als Verkehrsfläche-öffentliche gewidmet und als Parkplatz kenntlichgemacht werden, um den Bedarf an Parkflächen zu bedienen.

1.2.3 Zusammenfassung

Vergrößerung der Verkehrsfläche-öffentlich und Kenntlichmachung eines Parkplatzes. Weiter soll eine Anpassung des Straßenverlaufes der Glasergasse an den Naturstand erfolgen. Damit wird den Bedürfnissen des fließenden und ruhenden Verkehrs und den Zielsetzungen des NÖ Raumordnungsgesetzes entsprochen.

1.3 Änderungspunkt 5: Ausweisung Vö-Geh- und Radweg; Umwidmung Vö in BI bzw. Bauland-Betriebsgebiet

1.3.1 Ausgangssituation

Die Eisenbahnstrecke Breitenstetten – Orth an der Donau wird seit vielen Jahren nicht mehr befahren. Mit Bescheid vom 12. April 2010 wurde die gänzliche und dauernde Einstellung des Eisenbahnverkehrs bewilligt (Bescheid den Auflageunterlagen beigelegt). Die Schienen wurden bereits teilweise abgebaut und die Flächen verkauft. Als Nachnutzung der ehemaligen Bahnanlage ist eine Nutzung als Geh- und Radweg vorgesehen. Weiter sollen Flächen beim Bahnhof im Nahbereich bestehender Betriebsstandorte für die betriebliche Nutzung herangezogen werden.

1.3.2 Änderung

Im Rahmen der Änderung soll ein Streifen mit einer Breite von 6m als Vö-Geh- und Radweg gewidmet werden. Die angrenzenden Bereiche werden dem Grünland (Glf) zugeschrieben.

Im Kleinregionalen Rahmenkonzept (KRRK) Marchfeld wurde eine Freihaltezone im Bereich der Bahnlinie zur "Sicherung potenzieller künftiger Entwicklungsoptionen im Bereich des öffentlichen schienengebundenen Verkehrs" festgelegt. Durch die Widmung als Vö-Geh- und Radweg werden die Entwicklungsoptionen nicht eingeschränkt. Die Trasse wird durch die Widmung weiterhin von Bebauung freigehalten - eine potenzielle Revitalisierung der Bahn bleibt weiterhin möglich.

Außerdem ist Orth an der Donau im KRRK Marchfeld als Ort mit Tourismusfunktion ausgewiesen. Durch den Geh- und Radweg wird einerseits ein freizeittouristisches Angebot für die örtliche Bevölkerung geschaffen und andererseits erfolgt eine Erweiterung des Erholungsangebotes der Region.

Im KRRK Marchfeld ist der Bereich um die ehemalige Bahnlinie als Großtrappenlebensraum dargestellt:

Die landschaftliche Qualität des Marchfeldes wird durch die Offenheit und die Weite bestimmt. Zu dieser Charakteristik gehört auch die Bedeutung des Raumes für die Großtrappe, die weite Flächen ohne Windschutzgürtel und Freileitungen benötigt. Für diese Tiere wird eine eigene Zone im Rahmenkonzept – wie für die wesentlichen Tierkorridore der Großtiere – definiert.

Mit der Kennzeichnung wird ein Beitrag geleistet

- zur Visualisierung der faunistischen Besonderheit, die als Markenzeichen der Region gelten kann

- zur Erhaltung der charakteristischen Weite der Landschaft

(Bericht KRRK Marchfeld, 2006, S. 13)

Die Ausweisung der Widmung Vö-Geh- und Radweg führt zu keiner Verringerung der Weite der Landschaft, der Bereich wird weiter von einer Bebauung freigehalten.

Im Bereich des Bahnhofes ist eine Erweiterung der Betriebsflächen auf ehemalige Bahnflächen vorgesehen. Es soll daher eine kleinräumige Erweiterung und Ergänzung des Bauland-Betriebsgebietes (BB) und des Bauland-Industriegebietes (BI) auf der der Siedlung abgewendeten Seite im Umfang von etwa 4350m² erfolgen. Das Areal um den ehemaligen Bahnhof wird nicht als Betriebsfläche gewidmet, eine etwaige Revitalisierung der Bahn bleibt daher weiterhin möglich.

Im Bereich der ehemaligen Bahnlinie ist eine Gefährdung durch Hangwasser (Nö Atlas) eingezeichnet, es wird von keiner Einschränkung der Benutzbarkeit für den Geh- und Radweg ausgegangen.

1.3.3 Zusammenfassung

Nachnutzung der Eisenbahnstrecke Breitenstetten – Orth an der Donau in der Gemeinde Orth als Vö- Geh- und Radweg sowie im Bereich des Bahnhofes als Bauland-Betriebsgebiet bzw. Bauland-Industriegebiet.

1.4 Änderungspunkt 6: Widmung Vp

1.4.1 Ausgangssituation

Im Bereich der Neusiedlzeile besteht ein Betrieb, Parkflächen für diesen sind auf dem Betriebsgelände kaum vorhanden. Weiter besteht für die umliegenden BW-Widmungen ein zusätzlicher Stellplatzbedarf.

1.4.2 Änderung

Da ein Parken von Fahrzeugen aufgrund der Situierung des Betriebes in einer Engstelle auf der öffentlichen Verkehrsfläche nur eingeschränkt möglich ist, wurde eine zusätzliche Fläche auf der gegenüberliegenden Straßenseite angekauft.

Um den Parkraumbedarf des bestehenden Betriebes zu erfüllen und die Situation für die umliegenden Siedlungsgebiete zu verbessern, soll eine Fläche im Ausmaß von 175m² von BW (Bauland-Wohngebiet) in Vp (Verkehrsfläche-privat) umgewidmet werden.

1.4.3 Zusammenfassung

Widmung Vp zur Verbesserung der Parkraumsituation.

Damit wird den Bedürfnissen des ruhenden Verkehrs und damit den Zielen des NÖ Raumordnungsgesetz entsprochen.

1.5 Änderungspunkt 10: Umwidmung Bauland-Betriebsgebiet in Bauland-Kerngebiet und Erweiterung Bauland-Kerngebiet; Ausweisung Vö

1.5.1 Ausgangssituation

Im östlichen Ortsgebiet im Bereich der Hauptstraße (B3) befindet sich ein ehemaliges Betriebsgelände eines Baumeisterbetriebes (Gst. 499, 446, 445, 447/1, 447/2, 448/1 und 448/2). Der nördliche Bereich der Hauptstraße ist als BA (Bauland-Agrargebiet) ausgewiesen. Dieses geht in nördlicher Richtung in Glf (Grünland-Land- und Forstwirtschaft) über, welches westlich stark durch landwirtschaftliche Nebengebäude und Hallen dominiert ist. Lediglich der Bereich des Betriebes ist in einer Breite von etwa 50 Metern als BB (Bauland-Betriebsgebiet) gewidmet. Der südliche Bereich der Hauptstraße ist als BW (Bauland-Wohngebiet) ausgewiesen.

1.5.2 Änderung

Die Gemeinde Orth an der Donau hat bereits in der Vergangenheit versucht, die Hintausbereiche für Baulanderweiterungen zu mobilisieren. Im Bereich des ehemaligen Betriebsgeländes besteht Interesse an einer innerörtlichen Nachverdichtung.

Dies war bereits in einem letzten Verfahren zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ein Änderungspunkt, dieser wurde damals aber wegen der Interessen der AnrainerInnen und der Einschätzung im Zuge des Verfahrens nicht weiter verfolgt.

Zwischenzeitlich wurden neuerliche Gespräche mit den AnrainerInnen geführt und konnte mit der Eigentümerin des östlichen angrenzenden Grundstücks keine Einigung gefunden werden. Die Eigentümer der im Westen angrenzenden Grundstücke haben im Zuge der Gespräche mit der Gemeindevertretung einer gemeinsamen Lösung zugestimmt.

Die Änderung an diesem Standort erfolgt um eine Reaktivierung des Betriebsgebietes hintanzuhalten, weil der Eigentümer eine Verwertung und intensivere Nutzung der Flächen anstrebt. Aus der Sicht der örtlichen Raumplanung wäre ein Betriebsstandort im Ortszentrum (wiewohl bereits gewidmet) eine raumordnungsfachliche Fehlentwicklung und soll daher versucht werden, eine optimale Einbindung in die umgebenden Strukturen sicherzustellen.

Ein weiterer Grund, dass diese Änderung derzeit angestrebt wird, obwohl im letzten Verfahren verfügbare und im Eigentum der Gemeinde stehende Bauplätze geschaffen wurden, ist die Tatsache, dass eine Einigung zwischen den GrundeigentümerInnen erreicht werden konnte und damit ein bisher nicht bestehendes Zeitfenster geöffnet ist.

Durch die vorgesehene Widmungsänderung sind zwar mehr an Bauplätzen verfügbar, die Flächen liegen aber im Ortsverband und sind auch mit Baulandsicherungsverträgen abgesichert, sodass die Bebauung in den nächsten Jahren (Bauzwang) sichergestellt ist.

Im Zuge der Änderung ist daher eine Umwidmung von Bauland-Betriebsgebiet in BK (Bauland-Kerngebiet) und eine Baulanderweiterung Richtung Westen auf den Gst. 456/2 und 456/1 vorgesehen, um auch dichtere Bebauung zu ermöglichen.

Diese Widmungsänderung ermöglicht auch die Schaffung einer Straßenverbindung zwischen der Hauptstraße und dem Feuerrayonweg, was zu einer Verbesserung der Verkehrssituation dahingehend beiträgt, da in diesem Baublock auf eine Länge von ca. 1200 m keine Querverbindung gegeben ist. Damit wird auch die Qualität des Verkehrssystems deutlich verbessert und kleinräumige Verbindungen ermöglicht.

In der Widmung Bauland-Kerngebiet sind laut Verordnung über den äquivalenten Dauerschallpegel die gleichen Lärmwerte zulässig wie es im Bauland-Agrargebiet der Fall ist.

Im Bereich Lärm ergeben sich daher keine Veränderungen für das angrenzende Bauland-Agrargebiet bzw. eine landwirtschaftliche Nutzung. Sonstige Emissionen wie beispielsweise Geruch sind im Bauland-Kerngebiet in geringerem Ausmaß als im Bauland-Betriebsgebiet oder Bauland-Agrargebiet zulässig. Im Nahbereich befinden sich jedoch keine tierhaltenden Betriebe, sondern im Wesentlichen nur landwirtschaftliche Betriebsgebäude (Scheunen / Maschinenhallen) von bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben. Veränderungen im Bauland-Agrargebiet in Hinblick auf eine Intensivierung der Nutzung (Vergrößerung / Tierhaltung) sind auf Grund der bestehenden Grundstücksstruktur und der Lage im Siedlungsverband nicht zu erwarten, bzw. nur äußerst eingeschränkt möglich. Aufgrund dieser Ausgangssituation kommt es daher zu keiner Verschlechterung der Nutzungsmöglichkeiten des Bauland-Agrargebietes durch eine angrenzende Bauland-Kerngebiet-Widmung.

Nördlich des Feuerrayonweges, der das Gebiet im Norden begrenzt besteht ein Bauland-Betriebsgebiet. Dieses wird durch die Widmung Ggü-Lärmschutzwand, Mindesthöhe 2,5m von der Umgebung abgeschirmt, die Lärmschutzwand wurde bereits errichtet.

Eine entsprechende Eingliederung der Bebauung in die Umgebung wird durch entsprechende Bestimmungen im Bebauungsplan (siehe parallel laufendes Verfahren) erreicht. Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet, welches südlich der Hauptstraße besteht werden durch die innerörtliche Lage nicht erwartet.

1.5.3 Baulandbedarf und Baulandreserven

Die Bevölkerungsentwicklung in Orth an der Donau zeigt langfristig einen moderat ansteigenden Trend seit 1971. Zwischen 1971 und 2017 wuchs die Gemeinde relativ stark, nämlich um knapp 36 % (von 1522 auf 2067 EinwohnerInnen), zwischen 2001 und 2017 um 5,1 %, was einem jährlichen Wachstum von 0,32% entspricht. Zwischen 2011 und 2017 verringerte sich das jährliche Wachstum auf 0,15%. (siehe auch Baulandbedarfsberechnung im Anhang)

Bei einem jährlichen Wachstum von 0,15% ergibt sich bis zum Jahr 2022 ein Baulandbedarf von 1,7ha bei einer verdichteten Bebauung, bis zum Jahr 2032 von 5,2ha. Bei einer reinen Einfamilienhausbebauung steigt der Bedarf auf 2,0ha bzw. 6,2ha.

Im Rahmen der Änderung ist eine Neuwidmung von Bauland von 0,43ha vorgesehen. Durch die Umwidmung wird gesamt 1,57ha Wohnbauland geschaffen. Die Vergrößerung der Baulandreserve ist aber vor allem auch unter dem Aspekt der derzeit bestehenden Umsetzungsmöglichkeit zu sehen, weil nach den bisher vorliegenden Gesprächen jetzt eine Realisierungschance gegeben ist, dem die EigentümerInnen mit der Unterfertigung der Baulandsicherungsverträge auch entsprochen haben.

In der qualifizierten Flächenbilanz bestehen Baulandreserven im Ausmaß 24ha was einem Anteil von 24,7 % entspricht.

In den Bauland-Wohngebieten im Süden und Westen des Gemeindegebietes sind einzelne Bauplätze noch unbebaut, da diese Flächen aber damals ohne einen Bauzwang gewidmet wurden, besteht derzeit keine Zugriffsmöglichkeit auf diese Flächen und (wegen fehlender rechtlicher Voraussetzungen und Mobilisierungsmöglichkeiten im Rahmen des NÖ Raumordnungsgesetzes) auch keine Möglichkeit, die Bebauung der Flächen zu forcieren.

Das Siedlungsgebiet im Norden des Ortes ist großflächig noch unbebaut und im Flächenwidmungsplan als Bauland-Wohngebiet gewidmet. Die Freigabe der Aufschließungszonen erfolgt erst vor kurzem, eine Bebauung ist noch nicht gegeben. Diese Flächen stehen im Eigentum der Marktgemeinde Orth an der Donau und ist damit die Verfügbarkeit gegeben.

Die neu gewidmeten Flächen liegen im Siedlungsverband und stellen eine Nachverdichtung des Ortszentrums dar, was zu einer Reduktion von Wegen (Einkaufen / Dienstleistungen / Schule / Kindergarten) und einer Stärkung des Zentrums beiträgt.

1.5.4 Zusammenfassung

Bereinigung der Widmungen im Ortszentrum durch Widmungsänderung und Entfall der betrieblichen Festlegungen an der Hauptstraße. Damit verbunden eine Intensivierung der Nutzung und Verdichtung durch Widmungsänderung in Bauland-Kerngebiet.

1.6 Änderungspunkt 11: Erweiterung BA (Bauland-Agrargebiet)

1.6.1 Ausgangssituation

Im südlichen Hintausbereich der Neusiedlzeile wurde in der Vergangenheit die Siedlungsgrenze geändert und weiter Richtung Süden verlegt. Der Hintausbereich ist vor allem im Westen durch landwirtschaftliche Nebengebäude und Hallen geprägt. Da der Hintausbereich derzeit als Glf (Grünland-Land- und Forstwirtschaft) gewidmet ist, ist eine gewerbliche Nutzung oder eine Nachnutzung der Gebäude bei einer Beendigung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht möglich.

1.6.2 Änderung

Auf dem Grundstück 155 und 154 besteht ein landwirtschaftliches Gebäude, auf den Grundstücken 168 und 169 besteht kleinräumiger Erweiterungsbedarf, auf Grund der geringen Breite und der geringen Fläche des Grundstücks und der bereits bestehenden dichten Bebauung am Standort. Im Rahmen der Änderung ist daher eine kleinräumige Erweiterung und Abrundung des BA (Bauland-

Agrargebietes) vorgesehen. Durch bestehende landwirtschaftliche Gebäude im Nahbereich besteht keine Beeinträchtigung der offenen Landschaft.

Es werden damit auch keine neuen Bauplätze geschaffen, lediglich eine Intensivierung der Nutzung des bestehenden Baulandes ermöglicht.

Die Gst. 154, 155 (Punktparzelle), 168 und 169 besitzen derzeit keinen Anschluss an das öffentliche Gut, eine Vereinigung der Grundstücke ist eingeleitet.

1.6.3 Zusammenfassung

Geringfügige Arrondierung des Baulandes im Hintausbereich der Neusiedlzeile.

1.7 Änderungspunkt 12: Geringfügige Erweiterung von BW, Sechshaus

1.7.1 Ausgangssituation

Zwischen der Hauptstraße und Sechshaus befindet sich eine schmale Verkehrsfläche mit einer Breite von mindestens 5m. Die Parzellen in diesem Bereich weisen nur eine sehr geringe Tiefe auf.

1.7.2 Änderung

Die bestehende Verkehrsfläche weist keine Erschließungsfunktion auf, sondern ist als zusätzlich Verkehrsfläche anzusehen. Die bestehenden Grundstücke werden über die Hauptstraße und die Verkehrsfläche Sechshaus angebunden, was aus der Grundstücksstruktur und der Adresse der Grundstücke ersichtlich ist.

Im Bereich des Gst. 291 soll eine geringfügige Erweiterung des Baulandes um 7m² erfolgen, um in diesem Bereich eine Begradigung des Straßenverlaufs zu gewährleisten.

Die Straßenbreite wird in diesem Bereich von 6,4m auf 5,2m reduziert. Aufgrund des untergeordneten Charakters der Verkehrsfläche (zusätzliche Anbindung für Gst. 292 und 291, werden parallel zusammengelegt) wird von keinen negativen Auswirkungen auf die Verkehrserschließung ausgegangen.

1.7.3 Zusammenfassung

Geringfügige Arrondierung des Baulandes im Bereich Sechshaus.

1.8 Änderungspunkt 13: Anpassung Vö Bahnstraße

1.8.1 Ausgangssituation

Im Zuge einer Neuvermessung der Bahnstraße (L9) durch das Land NÖ wurden Teilbereiche ausgeschieden und durch Privatpersonen angekauft.

1.8.2 Änderung

Aufgrund einer Änderung der Eigentumsverhältnisse soll das Bauland im Bereich der Gst. 824/2 und 866 geringfügig vergrößert, im Bereich des Gst. 512/2 geringfügig verkleinert werden.

1.8.3 Zusammenfassung

Anpassung der Widmung Vö (Verkehrsfläche-öffentlich) an die aktualisierten Eigentumsverhältnisse im Kataster.

1.9 Änderungspunkt 16: Umwidmung Bauland-Betriebsgebiet in Bauland-Kerngebiet

1.9.1 Ausgangssituation

Im westlichen Ortsgebiet im Bereich südlich der Wiener Straße befindet sich ein Betriebsgebiet, auf dem ein KFZ-Betrieb besteht.

Dieser Betriebsstandort ist allseitig von Bauland-Wohngebiet umgeben und weist für die Zukunft keinerlei Erweiterungsmöglichkeiten mehr auf.

1.9.2 Änderung

Aufgrund der Lage und Größe des Betriebsstandortes ist eine Erweiterung des Betriebs nicht mehr möglich. Dennoch kann im Bestand der Widmung durch Änderung des Betriebszwecks eine Verschlechterung zum gegebenen Zustand verursacht werden, wodurch auch die angrenzenden Wohnnutzungen beeinträchtigt werden könnten.

Da es sich um eine sehr kleinteilige Betriebsstruktur handelt, die auf Grund des Bestands auch im Bauland-Kerngebiet realisiert werden kann, soll als Bereinigung der Widmung eine Änderung von Betriebsgebiet in Kerngebiet durchgeführt werden.

Damit wird dokumentiert, dass zukünftig betriebliche Veränderungen nur mehr im Bauland Kerngebiet (als Teil des Wohnbaulandes) umgesetzt werden können. Eine bessere Einbindung in die umgebenden Strukturen ist damit ebenso gewährleistet, weil die umliegenden Wohnnutzungen nicht mehr mit den höheren Belastungen, die im Betriebsgebiet zulässig wären, konfrontiert werden.

Sollte ein Erweiterungsbedarf für den Betriebsstandort bestehen, wäre eine Verlegung des Betriebs in die als Betriebsgebiet gewidmeten Flächen vorzusehen.

1.9.3 Zusammenfassung

Auf Grund der Größe und Struktur des Betriebes soll eine Anpassung der Widmung als Bauland-Kerngebiet erfolgen und damit eine bessere Einbindung in die Siedlungsstruktur der Marktgemeinde Orth an der Donau. Gleichzeitig wird damit eine Bereinigung im westlichen Ortsteil erreicht, weil nur mehr ein großes Betriebsgebiet am westlichen Ortsrand bestehend ist.

1.10 Sonstiges

Im Zuge der Änderung des Flächenwidmungsplanes soll folgendes kenntlichgemacht werden:

1.10.1 Kenntlichmachung Feldebewässerung Orth-Haidboden

Zwischen Orth und Haidboden wurde eine Feldebewässerungsleitung errichtet. Der Verlauf wurde auf Basis eines Planes der Firma Elektrotechnik Unger GmbH, welche im Auftrag der ARGE elektrische Feldebewässerung Orth I handelte, eingezeichnet und soll nun entsprechend kenntlichgemacht werden.

1.10.2 Entfall der Wohndichteklassen

Eine Festlegung der Siedlungsstruktur im Wohnbauland durch Wohndichten bzw. Wohndichteklassen (§14 Abs. 2 Z 4 NÖ ROG 1976) ist im aktuell gültigen Raumordnungsgesetz (NÖ ROG 2014) nicht mehr vorgesehen. Die Festlegung der bestehenden Wohndichten im Flächenwidmungsplan soll daher entfallen.

1.10.3 Entfall der Kenntlichmachung Denkmalschutz

Für den Bereich im Ortszentrum (Gemeindeamt / Volksschule) wurde vom Bundesdenkmalamt der Denkmalschutz aufgehoben, weshalb die im Plan bestehenden Kenntlichmachungen als denkmalgeschütztes Gebäude gestrichen werden sollen.

Ergänzungen/Änderungen gegenüber der Auflage

Zu den Auflageunterlagen der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Orth an der Donau (GZ 4100-01/18 vom Juli 2018) wurde ein Gutachten von DI Benedikt Winkelmayr Bsc. (raumordnungsfachlicher Sachverständiger, Abt. RU2, Amt der NÖ Landesregierung) nach einer Besichtigung vor Ort (22.10.2018) mit Mag. Sonja Wozak (Abt. RU1, Amt der NÖ Landesregierung) erstellt.

Darin wird von der ASV aus raumordnungsfachlicher Sicht auf Ergänzungs- bzw. Änderungsbedarf bei den Änderungspunkten hingewiesen. Diese Ergänzungen/Änderungen sollen im Folgenden behandelt werden.

1.1 Flächenwidmung

1.1.1 Änderungspunkt 1: Anpassung Verlauf Neusiedlzeile und Landesstraße B3

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Es soll daher der Auflageentwurf (Stand Juli 2018) beschlossen werden.

1.1.2 Änderungspunkt 4: Anpassung Abgrenzung Verkehrsfläche, Kirchenplatz/Glasergasse

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Es soll daher der Auflageentwurf (Stand Juli 2018) beschlossen werden.

1.1.3 Änderungspunkt 5: Ausweisung Vö-Geh- und Radweg; Umwidmung Vö in BI bzw. Bauland-Betriebsgebiet

Durch die Erweiterung des Bauland-Betriebsgebietes bzw. –Industriegebietes erfolgt eine Verlegung (Reduktion) der Verkehrsfläche. Der Amtssachverständige merkte an, dass der Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche bei den derzeit noch bestehenden Grundstücksstrukturen nicht sichergestellt ist.

Es wurde daher eine Vereinbarung der GrundstückseigentümerInnen mit der Gemeinde vorbereitet, in der sichergestellt ist, dass die Grundstücke grundbücherlich vereinigt werden. Der Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche ist somit sichergestellt. Die Vereinbarung wird den Beschlussunterlagen beigelegt.

1.1.4 Änderungspunkt 6: Widmung Vp

Der Amtssachverständige stellt fest, dass, wie in der Gefahrenhinweiskarte Hangwasser im NÖ Atlas ersichtlich ist, ein Hangwasser-Fließweg mit 10 bis 100ha die beabsichtigte Widmungsfläche „Vp“ kreuzt. Eine hierzu angeforderte Stellungnahme von DI Werner Rubey (Abteilung Wasserbau) lautet: „Aus Sicht der Abteilung Wasserbau ist hier keine Gefährdung gegeben.“ (E-Mail wird den Beschlussunterlagen beigelegt)

Weiter wird auf Anraten des Amtssachverständigen die Kenntlichmachung Parkplatz (P) ergänzt, um der vorgesehenen Nutzung zu entsprechen.

1.1.5 Änderungspunkt 10: Umwidmung Bauland-Betriebsgebiet in Bauland-Kerngebiet und Erweiterung Bauland-Kerngebiet; Ausweisung Vö

In der Marktgemeinde Orth an der Donau stellte und stellt die Wasserversorgung für Siedlungsgebiete immer wieder eine Herausforderung dar. Das NÖ ROG 2014 sieht folgende Ausnahme für eine zentrale Trinkwasserversorgung vor:

„Lediglich in folgendem Fall muss zumindest eine quantitativ und qualitativ ausreichende Versorgung der Gebäude mit Trinkwasser aus Einzelwasserversorgungsanlagen (ohne Aufbereitung) möglich sein: Kleinflächige Erweiterungen von bestehendem Bauland, das nicht mit einer zentralen (öffentlichen oder privaten) Trinkwasserversorgungsanlage ausgestattet ist.“ (NÖ ROG 2014 §14 Abs. 6)

Im Zuge des Beschlusses soll daher die Baulanderweiterungsfläche entsprechend reduziert werden.

Das Grundstück 456/1 verbleibt wie bisher in der Widmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft. Zur Sicherstellung der zukünftigen Erschließung des Grundstückes soll der Parzellierungsentwurf und die vorgesehene Verkehrserschließung (Vö) entsprechend abgeändert werden.

Das Grundstück 456/2 und ein Teil des Grundstückes 447/2 soll als Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone (BK-A2) gewidmet werden. Als Freigabebedingung wird im Verordnungstext festgelegt:

- Vorlage eines gemeinsamen Parzellierungskonzeptes (Zustimmung von allen betroffenen GrundeigentümerInnen) in Abstimmung mit der Gemeinde

Laut beiliegendem Parzellierungsentwurf sollen in Kombination mit Flächen auf dem Grundstück 448/1 fünf Bauplätze geschaffen werden. Flächenmäßig betrachtet sind auf dem Grundstück 456/2 drei Bauplätze und auf dem Grundstück 448/1 zwei Bauplätze vorgesehen. Es handelt sich daher um eine geringfügige Erweiterung des Wohnbaulandes um lediglich drei Bauparzellen.

Die übrigen Grundstücke der vorgesehenen Ausweisung als Bauland-Kerngebiet (BK) waren bereits vorher als Bauland gewidmet und sind daher von der Regelung nicht betroffen.

Für die Beurteilung der Trinkwasserqualität wird die Checkliste zur Trinkwasser-Jahresuntersuchung, mit der letzten Untersuchung am 24.1.2018, den Beschlussunterlagen beigelegt. Die zukünftig vorgesehene Verkehrsfläche verbindet den Feuerrayonweg mit der Landesstraße B3. Diesbezüglich fand ein Abstimmungsgespräch mit der Straßenbauabteilung 3 (Wolkersdorf) am 13.11.2018 statt. Es wurden keine Bedenken geäußert, da eine Geschwindigkeitsbeschränkung besteht (Ortsgebiet- 50km/h). Für eine bessere Sichtbarkeit im zukünftigen Kreuzungsbereich werden Vorkehrungen im Bebauungsplan getroffen.

1.1.6 Änderungspunkt 11: Erweiterung BA (Bauland-Agrargebiet)

In der Marktgemeinde Orth an der Donau stellte und stellt die Wasserversorgung für Siedlungsgebiete immer wieder eine Herausforderung dar. Das NÖ ROG 2014 sieht folgende Ausnahme für eine zentrale Trinkwasserversorgung vor:

„Lediglich in folgendem Fall muss zumindest eine quantitativ und qualitativ ausreichende Versorgung der Gebäude mit Trinkwasser aus Einzelwasserversorgungsanlagen (ohne Aufbereitung) möglich sein: Kleinflächige Erweiterungen von bestehendem Bauland, das nicht mit einer zentralen (öffentlichen oder privaten) Trinkwasserversorgungsanlage ausgestattet ist.“ (NÖ ROG 2014 §14 Abs. 6)

Da es sich im gegenständlichen Fall um eine kleinflächige Erweiterung im Ausmaß von etwa 1000m² handelt, ist eine Erweiterung des Baulandes möglich. Für die Beurteilung der Trinkwasserqualität wird die Checkliste zur Trinkwasser-Jahresuntersuchung, mit der letzten Untersuchung am 24.1.2018, den Beschlussunterlagen beigelegt.

Der Amtssachverständige merkte weiter an, dass der Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche bei den derzeit noch bestehenden Grundstücksstrukturen nicht sichergestellt ist.

Es wurde daher entsprechende Vereinbarungen der GrundstückseigentümerInnen mit der Gemeinde vorbereitet, dass die Grundstücke vereinigt werden. Der Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche ist somit sichergestellt. Die Vereinbarungen werden den Beschlussunterlagen beigelegt.

1.1.7 Änderungspunkt 12: Geringfügige Erweiterung von BW, Sechshaus

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Es soll daher der Auflageentwurf (Stand Juli 2018) beschlossen werden.

1.1.8 Änderungspunkt 13: Anpassung Vö Bahnstraße

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Es soll daher der Auflageentwurf (Stand Juli 2018) beschlossen werden.

1.1.9 Änderungspunkt 16: Umwidmung Bauland-Betriebsgebiet in Bauland-Kerngebiet

Für diesen Änderungspunkt wurde noch eine ergänzende Begründung vorbereitet:

Ausgangssituation

Im westlichen Ortsgebiet im Bereich südlich der Wiener Straße befindet sich ein Betriebsgebiet, auf dem ein KFZ-Betrieb besteht.

Dieser Betriebsstandort ist allseitig von Bauland-Wohngebiet umgeben und weist für die Zukunft keinerlei Erweiterungsmöglichkeiten mehr auf.

Es handelt sich um einen Betriebsstandort, der sich aus der historischen Situation heraus entwickelt hat und bei dem immer noch die Kombination von Wohnen und Arbeiten gegeben ist.

Am Standort ist einerseits ein KFZ-Betrieb (vorrangig im südlichen Teil der Liegenschaft) bestehend, andererseits besteht im Norden ein Wohnhaus im Rahmen der Widmung Bauland-Betriebsgebiet, welches vom Betriebsinhaber bewohnt wird.

Änderung

Aufgrund der Lage und Größe des Betriebsstandortes ist eine Erweiterung des Betriebs nicht mehr möglich. Dennoch kann im Bestand der Widmung durch Änderung des Betriebszwecks eine Verschlechterung zum gegebenen Zustand verursacht werden, wodurch auch die angrenzenden Wohnnutzungen beeinträchtigt werden könnten.

Da es sich um eine sehr kleinteilige Betriebsstruktur handelt, die auf Grund des Bestands auch im Bauland-Kerngebiet realisiert werden kann, soll als Bereinigung der Widmung eine Änderung von Betriebsgebiet in Kerngebiet durchgeführt werden.

Damit wird dokumentiert, dass zukünftig betriebliche Veränderungen nur mehr im Bauland Kerngebiet (als Teil des Wohnbaulandes) umgesetzt werden können. Eine bessere Einbindung in die umgebenden Strukturen ist damit ebenso gewährleistet, weil die umliegenden Wohnnutzungen nicht mehr mit den höheren Belastungen, die im Betriebsgebiet zulässig wären, konfrontiert werden.

Sollte ein Erweiterungsbedarf für den Betriebsstandort bestehen, wäre eine Verlegung des Betriebs in die als Betriebsgebiet gewidmeten Flächen vorzusehen.

Gleichzeitig mit der Bereinigung und der Verbesserungen für die umliegenden Grundstücke besteht damit die Möglichkeit, die bestehende Wohnnutzung am Standort auch langfristig zu sichern und eine Adaptierung / Ausbau der Wohnnutzung zu realisieren (Im Bauland-Betriebsgebiet wäre nur mehr ein sehr eingeschränkter Ausbau, Zubauten bis 20 % der Grundrissfläche der bisherigen Wohnnutzung, insgesamt höchstens jedoch 60 m² möglich. Durch die vorgesehene Widmungsbereinigung in Bauland-Kerngebiet besteht die Möglichkeit den KFZ-Betrieb in der

bestehenden Form weiter zu betreiben, die (potentiellen) Beeinträchtigungen für die Umgebung zu reduzieren und gleichzeitig die bestehende Wohnnutzung am Standort weiter zu entwickeln.

Zusammenfassung

Auf Grund der Größe und Struktur des Betriebes soll eine Anpassung der Widmung als Bauland-Kerngebiet erfolgen und damit eine bessere Einbindung in die Siedlungsstruktur der Marktgemeinde Orth an der Donau. Gleichzeitig wird damit eine Bereinigung im westlichen Ortsteil erreicht, weil nur mehr ein großes Betriebsgebiet am westlichen Ortsrand bestehend ist.

1.2 Stellungnahmen

Während der Auflage sind keine Stellungnahmen eingelangt.

1.3 Sonstiges

1.3.1 Kenntlichmachung Naturschutz

Der Amtssachverständige bemerkte, dass die Natura 2000 Abgrenzung im Plan nicht erkennbar ist. Die Außenlinie des Natura 2000 Gebietes wurde daher dicker dargestellt, um eine bessere Sichtbarkeit zu erreichen.

1.3.2 Aktualisierung der Freigabebedingungen am Plan

Zwischenzeitlich erfolgte die Freigabe einer Aufschließungszone durch die Gemeinde. Es sollen daher die Freigabebedingungen am Plan entsprechend adaptiert und aktualisiert werden.

Verordnungstext

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. 03/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Orth an der Donau (KG Orth an der Donau) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Plan Nr. 4.100-01/18 Blatt 1 und 3 vom Juli 2018, Blatt 2 vom November 2018) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Als Freigabebedingung für die Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone 2 (BK-A2) wird festgelegt:

- Vorlage eines gemeinsamen Parzellierungskonzeptes (Zustimmung von allen betroffenen GrundeigentümerInnen) in Abstimmung mit der Gemeinde

§ 3 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Antrag Bgm.Mayer. Mehrstimmige Annahme.

17 Fürstimmen (J. Mayer, E. Wagnes, M. Bauer, A. Javorsky, F. Krammer, W. Bogner, W. Bressler, C. Drabits, J. Forstner, B. Humer, E. Kaider, M. Kvasnicka, H. Merkatz, M. Nikowitsch, M. Ripfl, H. Weninger, R. Zöhrer)

2 Stimmenthaltungen (J. Drabits, G. Kucera)

3. 29. Änderung des Bebauungsplanes

Bgm. Mayer bringt den Gemeinderäten die geplanten Änderungspunkte zur Kenntnis.

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE MARKTGEMEINDE ORTH AN DER DONAU

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des § 73 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL. 8200 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Orth an der Donau dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen rot umrandeten Grundflächen in der Marktgemeinde Orth an der Donau (Plan Nr. 4800-01/18 Blatt 1,2,3,4,6,7,8,9,10,11,12 und 14b vom Juli 2018) die auf der Plandarstellung durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2 Die Bebauungsbestimmungen für die Marktgemeinde Orth an der Donau werden geändert und lauten künftig wie folgt:

§ 3 Bauplatzgröße

Die Bauplatzbreite darf bei offener Bebauung 21 m und bei gekuppelter Bebauung 16 m nicht unterschreiten. Bei ebenen Grundstücken bzw. bei Grundstücken, die eine günstige Ausrichtung zu den Himmelsrichtungen udgl. aufweisen, kann eine Unterschreitung um 5 lfm (offene Bauweise), bzw. um 2 lfm (gekuppelte Bauweise) erfolgen.

§ 4 Gesims- und Dachausbildung

1. Als Dachform ist im Allgemeinen das Satteldach oder Walmdach zu wählen. Pultdächer sind dann gestattet, wenn das Ortsbild hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

2. Die Dachneigung hat zwischen 35° und 45° zu betragen. Es kann die Dachneigung auch geringer als 35° ausgeführt werden, wenn keine negative Beeinträchtigung des Ortsbildes verursacht wird.
3. Bei Nebengebäuden sind Flachdächer oder Pultdächer dann gestattet, wenn das Orts- oder Landschaftsbild hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
4. Dachaufbauten sind der Größe der Dachflächen und der Dachneigung anzupassen.

§ 5 Bauliche Außenanlagen, Einfriedung

1. Bei offener und gekuppelter Bebauungsweise dürfen straßenseitige Einfriedungen max. 1,40 m hoch sein. Der Sockel darf maximal 50 cm betragen. Der Zaun muss aus durchblickbarem Material sein. **Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Breite von unter 4m. Diese können auch als massive Einfriedungsmauer mit einer Gesamthöhe von 1,80m ausgeführt werden.**
2. Nebengebäude, ausgenommen Garagen, können auch hinter den hinteren Baufluchtlinien angeordnet werden, nicht jedoch im Vorgartenbereich. Für die Bauplätze auf den Grundstücken 1266, 1267, 1268, 1269 **dürfen** im Vorgartenbereich eine Kleingarage **oder andere Nebengebäude** (Summe der Grundrissfläche bis 100 m²) errichtet werden.
3. Garagen, die nicht in das Gebäude integriert sind, sind mindestens 5 m hinter der Straßenfluchtlinie zu situieren. Der Garagenvorplatz darf in diesem Fall zur öffentlichen Verkehrsfläche auf eine Tiefe von 5 m nicht eingefriedet werden, außer wenn ein automatischer Antrieb des Tores verwendet wird. In Ausnahmefällen, wenn es die Grundstückstiefe nicht zulässt, kann der Abstellplatz auch neben der Garage errichtet werden.
4. Das Abstellen von Wohnwagen, Bootsanhängern und ähnlichen Objekten, ist nur für den Eigenbedarf gestattet. Die Aufstellung hat derart zu erfolgen, dass die Objekte vom Straßenraum nicht eingesehen werden können.
5. Im Bereich des Bauland Wohngebietes auf den Grundstücken 676 und 675/1 (KG Orth) (ehemaliges Bauland Sondergebiet Pferdesport) sind für neu geschaffene Wohneinheiten 2 Stellplätze je Wohneinheit vorzusehen.

§ 6 Schutz des Landschaftsbildes

Sämtliche Bauwerke sind so zu errichten, dass das natürliche Gelände in seiner topographischen Form weitgehend belassen werden kann. Im Falle notwendiger Veränderungen der Geländeform ist auf das landschaftliche Gesamtbild Bedacht zu nehmen.

§ 7 Bauführungen im Grünland

Die §§ 4 bis 6 gelten auch für alle Bauvorhaben im Grünland.

- § 8 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 9 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Änderungsanlass Bebauungsplan

Die in der Marktgemeinde Orth an der Donau vorgesehenen schwarz-rot dargestellten Änderungen des Bebauungsplanes (GZ 4.800-01/18) werden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, basierend auf den örtlichen Gegebenheiten, sowie gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen abgeändert.

Änderungspunkt 1: Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplans und Adaptierung der Baufluchtlinien

Im Bebauungsplan soll die Änderung des Flächenwidmungsplans – Anpassung Verlauf Neusiedelzeile und Landesstraße B3 – kenntlich gemacht werden. Für den Bebauungsplan ergeben sich daraus geringe Adaptierungen der Baufluchtlinien.

Änderungspunkt 2: Verlegung Baufluchtlinie und Änderung der Bebauungsdichte im Bereich der Hauptschule

Aufgrund eines aktuellen Erweiterungsbedarfes der Hauptschule ist eine Vergrößerung der bebaubaren Fläche vorgesehen. Hierzu sollen die Baufluchtlinien auf einen Abstand von 10m von der Straßenfluchtlinie bzw. den Nachbargrundstücken vorverlegt werden, um eine bessere Ausnützung des Schulstandortes zu erreichen.

Hierdurch wird eine Erweiterung des Turnsaales ermöglicht. Eine Bebauung des Sportplatzes wie es die Änderung ermöglicht, ist derzeit nicht vorgesehen. Lediglich die Errichtung von Abstellgebäuden für Sportmaterialien oder ähnliches ist in Planung.

Zusätzlich soll die Bebauungsdichte auf 60% angehoben werden, um dem bestehenden und zukünftigen Erweiterungsbedarf gerecht zu werden und den Standort damit langfristig abzusichern.

Änderungspunkt 3: Verlegung Baufluchtlinie bzw. Festlegung seitliche Baufluchtlinie im Bereich der Volksschule

Wie bei der Hauptschule besteht auch bei der Volksschule Orth ein Erweiterungsbedarf. Die Volksschule benötigt zusätzliche Klassenräume und Räume für den Hort im Zuge der Nachmittagsbetreuung.

Hierzu soll die vordere Baufluchtlinie auf einen vorderen Bauwich von 6m vorverlegt werden. So werden einerseits ein Zubau und andererseits die Errichtung von Radabstellräumen bzw. Müllräumen ermöglicht.

Zusätzlich soll zu Sicherstellung des Abstandes und der Belichtung zu den Nachbargrundstücken im Südwesten ein seitlicher Bauwuch, welcher sich am Bestand orientiert festgelegt werden. Ebenso erfolgt die Festlegung eines seitlichen Bauwuches auf den Grundstücken 1371/4, 106 und 108, auch diese orientieren sich am Bestand der Bebauung.

Änderungspunkt 4: Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplanes und Änderung der Bebauungsbestimmungen

In der Glasergasse wird im Flächenwidmungsplan der Verlauf der Verkehrsfläche geändert. Dahingehend soll nun im Bebauungsplan die Baufluchtlinie an die neue Widmungsabgrenzung angepasst werden. Im Bereich des Grundstückes 41 wurde durch die Abtretung der Verkehrsfläche eine Parzelle im Ausmaß von 340m² geschaffen. Um für diese eine wirtschaftliche Bebauung zu ermöglichen wurde eine vordere und seitliche Baufluchtlinie an der Grenze zum Gst. 40 mit einem Bauwuch von 3m festgelegt. An der Grenze zum Grundstück 35 wurde eine Anbauverpflichtung vorgesehen.

Für die neu geschaffene Parzelle soll weiter eine Bebauungsdichte von 50%, eine geschlossene Bauungsweise und Bauklasse I festgelegt werden.

Änderungspunkt 5: Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplans und Adaptierung der Baufluchtlinien

In diesem Änderungspunkt wird die Änderung des Flächenwidmungsplans – Ausweisung Vö-Geh- und Radweg; Umwidmung Vö in BI bzw. BB – im Bebauungsplan kenntlich gemacht. Im Zuge der Kenntlichmachung der Widmungsänderung von Vö (Kenntlichmachung Bahn) in BI (Bauland-Industriegebiet) bzw. BB (Bauland-Betriebsgebiet) wird die Baufluchtlinie geändert. Diese wird im Zuge der Erweiterung Richtung Norden auf einen Bauwuch von 10m verschoben.

Durch die bereits erfolgte Auffassung der Bahnnutzung ist ein Heranrücken der betrieblichen Nutzung an die Verkehrsfläche möglich. Beeinträchtigungen sind damit nicht einhergehend, lediglich eine intensivere Nutzung wird ermöglicht.

Änderungspunkt 6: Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Neusiedlzeile)

Die im parallel laufenden Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplans durchgeführte Widmungsänderung von BA (Bauland-Agrargebiet) auf Vp (Verkehrsfläche-privat) wird im Bebauungsplan nachgeführt. Daraus ergeben sich keine weiteren für den Bebauungsplan relevanten Änderungen.

Änderungspunkt 7: Anpassung der Bebauungsvorschriften

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes sollen auch die Bebauungsvorschriften geändert werden, um eine wirtschaftliche Bebauung zu ermöglichen.

Konkret ist vorgesehen, bei Querverbindungen (Fuß- und Radwegverbindungen im Siedlungsverband) auch Mauern mit einer Höhe von bis zu 1,80 m als Einfriedungen zu ermöglichen, um die Einsichtigkeit der privaten Grundstücke hintanzuhalten.

§5 Bauliche Außenanlagen, Einfriedung	§5 Bauliche Außenanlagen, Einfriedung
<p>1. Bei offener und gekuppelter Bebauungsweise dürfen straßenseitige Einfriedungen max. 1,40 m hoch sein. Der Sockel darf maximal 50 cm betragen. Der Zaun muss aus durchblickbarem Material sein.</p>	<p>1. Bei offener und gekuppelter Bebauungsweise dürfen straßenseitige Einfriedungen max. 1,40 m hoch sein. Der Sockel darf maximal 50 cm betragen. Der Zaun muss aus durchblickbarem Material sein. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Breite von unter 4m. Diese können auch als massive Einfriedungsmauer mit einer Gesamthöhe von 1,80m ausgeführt werden.</p>

Für einige Grundstücke besteht bereits die Möglichkeit, im Vorgarten Kleingaragen zu errichten. Diese Bestimmung soll dahingehend ausgeweitet werden, dass neben Kleingaragen auch andere Nebengebäude ermöglicht werden, sofern die Gesamtflächen unterhalb der bereits festgelegten Höhe von 100 m² verbleibt.

<p>2. Nebengebäude, ausgenommen Garagen, können auch hinter den hinteren Baufluchtlinien angeordnet werden, nicht jedoch im Vorgartenbereich.</p> <p>Für die Bauplätze auf den Grundstücken 1266, 1267, 1268, 1269 im Vorgartenbereich eine Kleing Garage (Grundrissfläche bis 100 m²) errichtet werden.</p>	<p>2. Nebengebäude, ausgenommen Garagen, können auch hinter den hinteren Baufluchtlinien angeordnet werden, nicht jedoch im Vorgartenbereich.</p> <p>Für die Bauplätze auf den Grundstücken 1266, 1267, 1268, 1269 dürfen im Vorgartenbereich eine Kleing Garage oder andere Nebengebäude (Summe der Grundrissfläche bis 100 m²) errichtet werden.</p>
---	---

Änderungspunkt 8: Erhöhung der Bebauungsdichte (Willingergasse und Lobfeldstraße)

Im Bereich der Willingergasse und Lobfeldstraße soll die Bebauungsdichte erhöht werden. Für diesen Bereich ist im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan eine Bebauungsdichte von 30% festgelegt. Die Grundstücksstruktur ist in vielen Bereichen kleiner strukturiert, als in den übrigen Bereichen östlich und südlich davon. Um eine wirtschaftliche Bebauung der Parzellen zu ermöglichen, soll die Bebauungsdichte im gegenständlichen Bereich auf 40% erhöht werden.

Änderungspunkt 10: Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplans sowie Festlegung der Bebauungsbestimmungen für das neu gewidmete BK (Bauland-Kerngebiet)

Im Flächenwidmungsplan ist eine Änderung der Widmungsfestlegung vorgesehen. Diese wird im Bebauungsplan nachgeführt. Daher wird die Widmungsänderung von BB (Bauland-Betriebsgebiet) in BK (Bauland-Wohngebiet) sowie eine Erweiterung des BK kenntlich gemacht. Darüber hinaus werden Bebauungsbestimmungen für die neuen Wohnbaulandwidmungen in Analogie zu den östlich und westlich gelegenen Bauland-Agrargebiet-Widmungen festgelegt, um eine möglichst homogene Eingliederung in den Baubestand vor Ort zu gewährleisten.

Für den neu geschaffenen Bereich Bauland-Kerngebiet mit größerer Baulandtiefe werden die Festlegungen geteilt, die direkt an der Hauptstraße gelegenen Bereiche werden mit einer Bebauungsdichte von 45 %, der geschlossenen Bauweise und der Bauklasse I, wahlweise II festgelegt. Damit wird dem beiderseits angrenzenden Bestand entsprochen.

Für den dahinter gelegenen Bereich werden die Bebauungsfestlegungen aus der Umgebung abgeleitet. Daraus ergeben sich folgenden Bestimmungen: Bebauungsdichte 30 %, offene oder gekuppelte Bauweise und eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 6,5m. So soll eine abgestufte Bebauung zum vorderen Bereich und durch die Beschränkung der Gebäudehöhe ein harmonischer Übergang zur offenen Landschaft, bzw. den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken erreicht werden.

Änderungspunkt 11: Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Neusiedlzeile Hintaus)

Im Bebauungsplan soll die Änderung des Flächenwidmungsplans – Erweiterung BA – kenntlich gemacht werden. Für den Bebauungsplan ergeben sich daraus keine relevanten Änderungen.

Änderungspunkt 12: Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplans (Sechshaus)

In diesem Änderungspunkt wird die Änderung des Flächenwidmungsplans – Geringfügige Erweiterung von BW, Sechshaus – im Bebauungsplan kenntlich gemacht. Für den Bebauungsplan ergeben sich daraus keine relevanten Änderungen.

Änderungspunkt 13: Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplans (Bahnstraße) und Adaptierung der Baufluchtlinien

Im Bebauungsplan soll die Änderung des Flächenwidmungsplans – Anpassung Vö Bahnstraße – kenntlich gemacht werden. Für den Bebauungsplan ergeben sich daraus geringe Adaptierungen der Baufluchtlinie im Bereich des Grundstückes 866.

Änderungspunkt 14: Teilweise Streichung hintere Baufluchtlinie

Im Bereich des Gst. 646 besteht eine hintere Baufluchtlinie, eine seitliche Fluchtlinie wurde nicht festgelegt. Zur Klärung der Darstellung und Freihaltung des Nahbereiches des Grüngürtels (Ggü-Uferböschung) von einer Bebauung, soll eine seitliche Baufluchtlinie festgelegt werden. Die hintere Baufluchtlinie wird entsprechend gekürzt.

Änderungspunkt 15: Anpassung der Bebauungsweise von eo* auf eo im Bereich Altes Dorf

Die Möglichkeit der Festlegung von Sonderbauungsweisen wurde im Zuge der Novellierung des NÖ ROG im Jahr 2014 gestrichen. Für die Gst. 713/1 und 713/43 war bisher als Bebauungsweise „eo*“ (einseitig offene Bebauungsweise für nur ein Grundstück) festgelegt.

Gemäß §31 Abs 1 Z3 NÖ ROG 2014 darf die einseitig offene Bebauungsweise nun auch für einzelne Grundstücke festgelegt werden. Der Stern kann daher entfallen, die Festlegung „eo*“ wird durch die Festlegung „eo“ ersetzt.

Änderungspunkt 17: Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplans für das neu gewidmete BK (Bauland-Kerngebiet)

Im Flächenwidmungsplan ist eine Änderung der Widmungsfestlegung von derzeit Bauland-Betriebsgebiet in Bauland-Kerngebiet vorgesehen. Diese wird im Bebauungsplan nachgetragen, Änderungen der Bebauungsbestimmungen sind damit nicht verbunden, sondern verbleiben diese wie bisher festgelegt.

Ergänzungen/Änderungen gegenüber der Auflage

Zum Auflageentwurf der Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Orth an der Donau (GZ 4800 – 01/17) ergeben sich nachstehende Ergänzungen bzw. Anpassungen. Änderungen gegenüber der Auflage werden im Bebauungsplan grün dargestellt.

Bebauungsplan

Änderungspunkt 1: Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplans und Adaptierung der Baufluchtlinien

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Es soll daher der Auflageentwurf (Stand Juli 2018) beschlossen werden.

Änderungspunkt 2: Verlegung Baufluchtlinie und Änderung der Bebauungsdichte im Bereich der Hauptschule

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Es soll daher der Auflageentwurf (Stand Juli 2018) beschlossen werden.

Änderungspunkt 3: Verlegung Baufluchtlinie bzw. Festlegung seitliche Baufluchtlinie im Bereich der Volksschule

Im Bereich der Volksschule liegt mittlerweile ein adaptierter Entwurf der Einreichung vor. Auf Grund dieser Planung soll die seitliche Baufluchtlinie statt wie im Entwurf vorgesehen mit einer Breite von 4,40 m, nunmehr mit einer Breite von 3,00 m festgelegt werden.

Änderungspunkt 4: Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplanes und Änderung der Bebauungsbestimmungen

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Es soll daher der Auflageentwurf (Stand Juli 2018) beschlossen werden.

Änderungspunkt 5: Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplans und Adaptierung der Baufluchtlinien

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Es soll daher der Auflageentwurf (Stand Juli 2018) beschlossen werden.

Änderungspunkt 6: Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Neusiedlzeile)

Im parallel laufenden Verfahren (Änderung des Flächenwidmungsplans) erfolgt eine Ergänzung des Zusatzes „P“ (Parkplatz). Eine Abänderung der Bebauungsbestimmungen erfolgt nicht.

Änderungspunkt 7: Anpassung der Bebauungsvorschriften

Der Entwurf der geänderten Bebauungsvorschriften soll in der aufgelegten Form beschlossen werden.

Änderungspunkt 8: Erhöhung der Bebauungsdichte (Willingergasse und Lobfeldstraße)

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Es soll daher der Auflageentwurf (Stand Juli 2018) beschlossen werden.

Änderungspunkt 10: Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplans sowie Festlegung der Bebauungsbestimmungen für das neu gewidmete BK (Bauland-Kerngebiet)

Im parallel laufenden Verfahren (Änderung des Flächenwidmungsplans) erfolgt eine Abänderung der Widmungsgrenzen.

Der Bereich der vorgesehenen Bebauungsbestimmungen reduziert sich um jene Fläche, die nicht als Bauland ausgewiesen werden soll. Eine Abänderung derselben Bestimmungen erfolgt nicht.

Im Zuge einer Abstimmung mit der Straßenbauabteilung 3 bezüglich der Einfahrt in die Landesstraße B3 wurde angeraten die Sichtbarkeit im Kreuzungsbereich zu verbessern. Hierzu soll im unmittelbar angrenzenden Bereich die vordere Baufluchtlinie auf 5m (vorher 3m) verlegt werden.

Änderungspunkt 11: Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Neusiedlzeile Hintaus)

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Es soll daher der Auflageentwurf (Stand Juli 2018) beschlossen werden.

Änderungspunkt 12: Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplans (Sechshaus)

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Es soll daher der Auflageentwurf (Stand Juli 2018) beschlossen werden.

Änderungspunkt 13: Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplans (Bahnstraße) und Adaptierung der Baufluchtlinien

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Es soll daher der Auflageentwurf (Stand Juli 2018) beschlossen werden.

Änderungspunkt 14: Teilweise Streichung hintere Baufluchtlinie

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Es soll daher der Auflageentwurf (Stand Juli 2018) beschlossen werden.

Änderungspunkt 15: Anpassung der Bebauungsweise von eo* auf eo im Bereich Altes Dorf

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Es soll daher der Auflageentwurf (Stand Juli 2018) beschlossen werden.

Änderungspunkt 16: Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplans für das neu gewidmete BK (Bauland-Kerngebiet)

Der Änderungspunkt 16 wurde fälschlicherweise im Erläuterungstext zur Auflage des Bebauungsplanes als Änderungspunkt 17 bezeichnet. In der zugehörigen Plandarstellung war der Änderungspunkt entsprechend der Änderung des Flächenwidmungsplanes als Änderungspunkt bezeichnet.

Es werden daher gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Es soll daher der Auflageentwurf (Stand Juli 2018) beschlossen werden.

Stellungnahmen

Während der Auflage sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Verordnungstext

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1 Gemäß § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. werden der Bebauungsplan und die Bebauungsvorschriften vom Büro RaumRegionMensch unter der Plan Nummer 4800-01/18 verfassten Plandarstellung Blatt Nr. 1,2,4,6,7, 9,10,11,12 und 14b vom Juli 2018, Blatt 3 und 8 vom November 2018 abgeändert.

§ 2 Die bisher gültigen Bebauungsvorschriften werden geändert und lauten künftig wie folgt.

§ 3 Bauplatzgröße

Die Bauplatzbreite darf bei offener Bebauung 21 m und bei gekuppelter Bebauung 16 m nicht unterschreiten. Bei ebenen Grundstücken bzw. bei Grundstücken, die eine günstige Ausrichtung zu den Himmelsrichtungen udgl. aufweisen, kann eine Unterschreitung um 5 lfm (offene Bauweise), bzw. um 2 lfm (gekuppelte Bauweise) erfolgen.

§ 4 Gesims- und Dachausbildung

1. Als Dachform ist im Allgemeinen das Satteldach oder Walmdach zu wählen. Pultdächer sind dann gestattet, wenn das Ortsbild hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Dachneigung hat zwischen 35° und 45° zu betragen. Es kann die Dachneigung auch geringer als 35° ausgeführt werden, wenn keine negative Beeinträchtigung des Ortsbildes verursacht wird.
3. Bei Nebengebäuden sind Flachdächer oder Pultdächer dann gestattet, wenn das Orts- oder Landschaftsbild hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
4. Dachaufbauten sind der Größe der Dachflächen und der Dachneigung anzupassen.

§ 5 Bauliche Außenanlagen, Einfriedung

1. Bei offener und gekuppelter Bauweise dürfen straßenseitige Einfriedungen max. 1,40 m hoch sein. Der Sockel darf maximal 50 cm betragen. Der Zaun muss aus durchblickbarem Material sein.
Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Breite von unter 4m. Diese können auch als massive Einfriedungsmauer mit einer Gesamthöhe von 1,80m ausgeführt werden.
2. Nebengebäude, ausgenommen Garagen, können auch hinter den hinteren Baufluchtlinien angeordnet werden, nicht jedoch im Vorgartenbereich.
Für die Bauplätze auf den Grundstücken 1266, 1267, 1268, 1269 dürfen im Vorgartenbereich eine Kleingarage oder andere Nebengebäude (Summe der Grundrissfläche bis 100 m²) errichtet werden.
3. Garagen, die nicht in das Gebäude integriert sind, sind mindestens 5 m hinter der Straßenfluchtlinie zu situieren.
Der Garagenvorplatz darf in diesem Fall zur öffentlichen Verkehrsfläche auf eine Tiefe von 5 m nicht eingefriedet werden, außer wenn ein automatischer Antrieb des Tores verwendet wird.
In Ausnahmefällen, wenn es die Grundstückstiefe nicht zulässt, kann der Abstellplatz auch neben der Garage errichtet werden.
4. Das Abstellen von Wohnwagen, Bootsanhängern und ähnlichen Objekten, ist nur für den Eigenbedarf gestattet.

Die Aufstellung hat derart zu erfolgen, dass die Objekte vom Straßenraum nicht eingesehen werden können.

5. Im Bereich des Bauland Wohngebietes auf den Grundstücken 676 und 675/1 (KG Orth) (ehemaliges Bauland Sondergebiet Pferdesport) sind für neu geschaffene Wohneinheiten 2 Stellplätze je Wohneinheit vorzusehen.

§ 6 Schutz des Landschaftsbildes

Sämtliche Bauwerke sind so zu errichten, dass das natürliche Gelände in seiner topographischen Form weitgehend belassen werden kann. Im Falle notwendiger Veränderungen der Geländeform ist auf das landschaftliche Gesamtbild Bedacht zu nehmen.

§ 7 Bauführungen im Grünland

Die §§ 4 bis 6 gelten auch für alle Bauvorhaben im Grünland.

- § 8 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

4. Bericht Prüfungsausschuss

Vom Prüfungsausschuss wurde eine angekündigte Prüfung am 24.10.2018 durchgeführt. Es erfolgte die Prüfung der Bargeld und der Kassenbestände sowie eine Prüfung der Hundeabgabe inkl. der Meldung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential. Es gab keine Beanstandungen. Für die Hundeabgabe wurde entsprechend dem Prüfbericht des Landes NÖ eine Erhöhung vorgeschlagen.

5. Hundeabgabenverordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau hat in seiner Sitzung am 27. November 2018 die nachstehende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

über die Abänderung der Hundeabgabenverordnung der Marktgemeinde Orth an der Donau. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beschließt, gemäß den Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, die Hundeabgabenverordnung wie folgt abzuändern:

§ 1

Höhe der Abgabe

- | | | |
|----|--|------------|
| 1) | Die Höhe der Hundeabgabe beträgt | |
| | a) für einen Nutzhund, jährlich | EURO 6,54 |
| | b) für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential
und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ-
Hundeabgabengesetz, jährlich | EURO 95,00 |
| | c) für alle übrigen Hunde, jährlich | EURO 28,00 |

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Antrag Bgm.Mayer. Mehrstimmige Annahme.

16 Fürstimmen (J. Mayer, E. Wagnes, J. Drabits, F. Krammer, W. Bogner, W. Bressler, C. Drabits, J. Forstner, B. Humer, E. Kaider, G. Kucera, M. Kvasnicka, H. Merkatz, M. Nikowitsch, H. Weninger, R. Zöhler)

3 Gegenstimmen (M. Bauer, A. Javorsky, M. Ripfl)

6. Friedhofsgebührenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau hat in seiner Sitzung am 27. November 2018 die nachstehende Verordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Orth an der Donau

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. Urnengräbern/Wänden, bei „Grüften“ auf 30 Jahre beträgt für

a) Erdgrabstellen (Alter Friedhof):

- | | |
|---|----------|
| 1. bis 2 Leichen / 4 Urnen (für 10 Jahre) | € 150,00 |
| 2. bis 4 Leichen / 8 Urnen (für 10 Jahre) | € 300,00 |

Erdgrabstellen (Neuer Friedhof):

- | | |
|---|----------|
| 1. bis 2 Leichen / 4 Urnen (für 10 Jahre) | € 220,00 |
| 2. bis 4 Leichen / 8 Urnen (für 10 Jahre) | € 440,00 |

b) sonstige Grabstellen:

1. Gruft für bis zu 3 Leichen (für 30 Jahre)	€ 1.200,00
2. Gruft für bis zu 6 Leichen (für 30 Jahre)	€ 2.400,00
3. Urnenwand für bis zu 2 Urnen (für 10 Jahre)	€ 140,00
4. Urnenwand für bis zu 4 Urnen (für 10 Jahre)	€ 280,00
5. Pultgrab für bis zu 4 Urnen (für 10 Jahre)	€ 280,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, Urnenwände und Pultgräber, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei der
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 650,00
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab € 280,00
 - c) Beerdigung einer Leiche in einer Blinden Gruft
(= Erdgrab mit Deckel) € 1.000,00
 - d) Beisetzung einer Urne in einer Blinden Gruft
(= Erdgrab mit Deckel) € 560,00
 - e) Beisetzung einer Leiche oder einer Urne in einer Gruft € 360,00
 - f) Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand oder Pultgrab € 180,00
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (= Exhumierung) (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinhalbfache (2,5) der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der

Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 45,00, maximal werden jedoch 8 Tage mit € 360,00 verrechnet.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle am Begräbnis- bzw. Verabschiedungstag beträgt € 60,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 1.1.2019 in Kraft.

Antrag Bgm.Mayer. Mehrstimmige Annahme.

16 Fürstimmen (J. Mayer, E. Wagnes, J. Drabits, F. Krammer, W. Bogner, W. Bressler, C. Drabits, J. Forstner, B. Humer, E. Kaider, G. Kucera, M. Kvasnicka, H. Merkatz, M. Nikowitsch, H. Weninger, R. Zöhler)

3 Gegenstimmen (M. Bauer, A. Javorsky, M. Ripfl)

7. Subventionsansuchen Jugendkapelle Orth an der Donau

Die Jugendkapelle Orth an der Donau sucht um Subvention für das Jahr 2018 an. Ein 20%-iger Abschlag von der gewährten Subvention aus dem Jahr 2017 wären die Gewährung von € 3.680,-- an Subvention. Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

Punkte 8 – 11 in nicht öffentlicher Sitzung

Berichte und Allfälliges

Der Vorsitzende dankt für die Teilnahme und schließt die Gemeinderatssitzung.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom genehmigt und gefertigt:

Der Bürgermeister:	Schriftführer:	
ÖVP-Fraktion:	FPÖ-Fraktion:	SPÖ-Fraktion: